

was die Pünktlichkeit in bezug auf die Zeitfolge der Handlungen ist. Jedes Ding muß seinen Platz haben, wo jeder Berufene es ohne Zeitverschwendung finden kann; jedes Schriftstück muß sofort nach dem Gebrauch eingeordnet werden, so daß es augenblicklich aufgefunden wird; jeder Geschäftsfall soll rasch und so verbucht werden, daß man ihn ohne Schwierigkeit nachzusehen vermag. Es ist eine üble Verschwendung von Zeit und Arbeit, wenn nach Dingen gesucht werden muß. Ordnung im großen wie im kleinen soll daher die ganze Tätigkeit beherrschen.

Hand in Hand mit der Ordnung muß eine strenge Kontrolle der eigenen wie der fremden Arbeiten gehen; denn diese Nachprüfung ist die unerläßliche Bedingung der Richtigkeit. Selbstgeschriebenes und Selbstgerechnetes ist nachzulesen oder nachzurechnen, ebenso wie das von anderen Geschriebene oder Gerechnete von demjenigen nachgeprüft werden muß, der etwa dafür mit verantwortlich ist.

Endlich sei noch als ein wichtiges Erfordernis eine deutliche und schöne Handschrift angeführt. Dieselbe ist von jedem Gehilfen zu verlangen, weshalb sie schon in der Handelsschule oder kaufmännischen Fortbildungsschule zur Pflicht gemacht wird.

Zu diesen allgemeinen Pflichten gesellen sich nun noch für jeden Handlungsgehilfen diejenigen, welche sein Geschäftszweig im besonderen erfordert. So ist die peinlichste Sauberkeit geschäftliche Pflicht jedes Verkäufers und um so mehr zu betonen, je leichter er bei der Art seiner Verkaufsgegenstände in Versuchung kommen kann, sich gegen die Sauberkeit zu versündigen.

Auch Höflichkeit und Zuorkommenheit dürfen dem Verkäufer nie mangeln; denn die richtige Behandlung des Kunden ist im Ladengeschäft unendlich viel wert. Mag auch oft eine große Selbstüberwindung dazu gehören, anspruchsvollen und einsichtslosen Kunden gegenüber Geduld und Höflichkeit zu bewahren, so soll der Gehilfe doch immer bedenken, daß unhöfliche Behandlung eher einen Kunden verschreckt, als teurer Preis und mangelhafte Waren.

Bei aller Höflichkeit wäre aber ein Gehilfe unbrauchbar, wenn er nicht über eine gewisse Gewandtheit der Hände verfügt und geschickt ist. Diese Handfertigkeit ist wie die Handschrift etwas rein Mechanisches, das erlernt werden kann und um so leichter erlernt wird, je mehr eine angeborene natürliche Geschicklichkeit zu Hilfe kommt.

Ganz anders sind wieder die Anforderungen, die etwa an einen in einer Fabrik tätigen Handlungsgehilfen gestellt werden. Hier muß er vor allem die Disziplin handhaben; um sie aufrecht zu erhalten, bedarf es nicht etwa eines barschen Wesens, sondern dazu gehört vor allem Charaktergehalt. Ebenso muß jeder Handelsgehilfe, der es mit gewerblich-technischen Arbeitern zu tun hat, sich technisches Verständnis